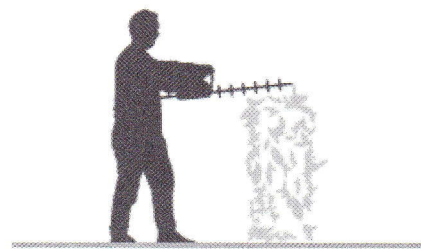
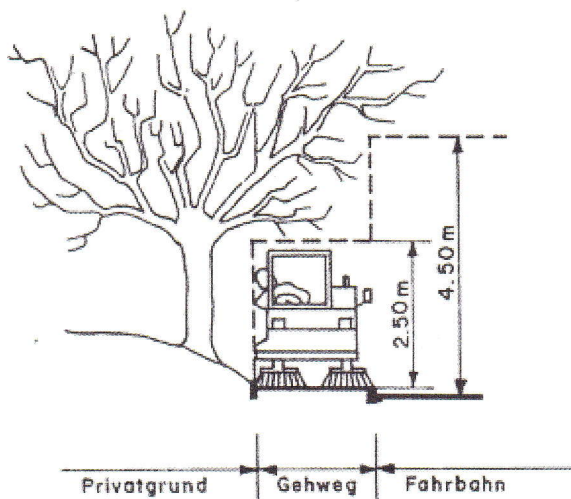


Aufforderung zum Pflanzenrückschnitt an Strassen und Fusswegen

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des maschinellen Strassenunterhaltes sind jährlich die in den Strassenbereich hineinragenden Pflanzen zurückzuschneiden. Dabei ist folgendes zu beachten:



- Der Rückschnitt hat senkrecht zur Strassen- bzw. Fussweggrenze zu erfolgen.
- Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4.50 m Höhe zu wahren (über Fuss- bzw. Gehwegen 2.50 m).
- An Staatsstrassen ist der Lichtraum auf eine Höhe von 4.80 m zu vergrössern.
- Beim Rückschnitt ist die Schneelast auf den Pflanzen während des Winters angemessen zu berücksichtigen. Im Weiteren ist darauf zu achten, dass auch Strassenschilder und Signaltafeln nicht durch Pflanzen verdeckt sind und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird.
- Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten müssen die Sichtbereiche (Pflanzen max. 80 cm Höhe) freigehalten werden.



Diese Vorschriften wurden aus Sicherheitsgründen erlassen. Es geht darum, die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge bei Notfalleinsätzen, aber auch für Kehrmaschinen, Strassenreinigungs- und Schneeräumungsfahrzeuge frei zu halten.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, ihre Bereiche zu überprüfen und den notwendigen Rückschnitt bis spätestens **31. Oktober 2013** auszuführen.

Bei dieser Gelegenheit verweisen wir auch gerne auf den Häckseldienst in der Gemeinde Nürensdorf (siehe separater Flyer). Dieser findet wie folgt statt:

Nürensdorf, Breite, Hakab

Montag/Dienstag
4./5. November 2013

Oberwil, Birchwil

Mittwoch/Donnerstag
6./7. November 2013

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen im Interesse der Verkehrssicherheit.

